



16. U-Organ verhaftet den Beschuldigten (§ 124 Abs. 1 StPO).

17. Die Identität des Verhafteten wird vom U-Organ geprüft (§ 124 Abs. 2 StPO).

18. Dem Verhafteten wird der Haftbefehl durch das U-Organ bekanntgegeben, Beschuldigter bestätigt dies schriftlich mit Angabe von Datum und Uhrzeit (§ 124 Abs. 3 StPO).

19. Der Verhaftete wird dem erstinstanzlichen Gericht zur richterlichen Vernehmung vorgeführt (§ 126 Abs. 1 StPO). Gericht hält Haftbefehl aufrecht. Haftbefehl wird richterlich verkündet.

S, III/14.

20. Hat der Verhaftete gegen den Haftbefehl Beschwerde eingelegt? (§ 127 StPO)

1 ————— 4:00